

## **Wann darf ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Kinder behandeln, wenn in die Behandlung nur durch ein Elternteil eingewilligt wurde?**

Grundsätzlich bedarf es bei einem minderjährigen Kind in den Fällen, in denen die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht, zu einem heilkundlichen Eingriff der Einwilligung beider Elternteile.

Eine psychotherapeutische Behandlung entspricht einem solchen Heileingriff.

Diese Pflicht zur Einholung der Einwilligung des Patienten folgt zunächst aus § 630d Abs. 1 S. 1 BGB:

*Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, **ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.***

Zunächst muss beachtet werden, dass auch das minderjährige Kind selbst einwilligungsfähig sein könnte. Minderjährige unter 14 Jahren sind ausnahmslos nicht allein einwilligungsfähig. Ein Minderjähriger im Alter von 14-17 Jahren kann bereits einwilligungsfähig sein. Es liegt in der Verantwortung des Behandlers zu prüfen, ob der konkrete Patient das natürliche Verständnis-, Einsichts- und Urteilsvermögen hat, um das Selbstbestimmungsrecht seinen Körper betreffend allein ausüben zu können. Insoweit muss der Patient in der Lage sein, Bedeutung, Dringlichkeit und Tragweite des geplanten Eingriffs zu erkennen und das Für und Wider abzuwägen. Schwere und Dringlichkeit der ärztlichen Maßnahmen, die Risikodichte der Behandlung und die Möglichkeit von Dauerfolgen sind die Bestimmungsfaktoren für die Entscheidung über die Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen.

Ist ein Minderjähriger nicht einwilligungsfähig, kommt es nach § 630d Abs. 1 S. 2 BGB auf die Einwilligung eines hierzu Berechtigten an:

- ***Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.***

Bei minderjährigen Kindern sind grundsätzlich die erziehungsberechtigten Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB zu dieser Einwilligung berechtigt:

- ***Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).***

Für die Fälle, in denen nur ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind bei dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorstellig wird, hat der Bundesgerichtshof eine „Drei-Stufen-Theorie“ entwickelt.

1. In Routinefällen darf der Behandler, bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände, davon ausgehen, dass der mit dem Kind bei ihm erscheinende Elternteil die Einwilligung in die Behandlung für den anderen Elternteil mitteilen dürfe.
2. Bei Eingriffen schwererer Art muss der Behandler sich vergewissern, ob der erschienene Elternteil die Ermächtigung des anderen Elternteils hat und wie weit diese reicht. Dabei darf er aber, bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände, davon ausgehen, vom erschienenen Elternteil eine wahrheitsgemäße Auskunft zu erhalten.
3. Geht es um schwere, weitreichende Entscheidungen über die Behandlung des Kindes, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden sind, liegt eine Ermächtigung des abwesenden Elternteils zur Einwilligung in den Eingriff durch den anwesenden Elternteil nicht von vornherein nahe. Deshalb muss sich der Behandler in diesen Fällen darüber vergewissern, dass der abwesende Elternteil mit der Behandlung einverstanden ist.

Je nachdem, wie intensiv sich die psychotherapeutische Behandlung für das minderjährige Kind darstellt, wird diese niemals die zweite Stufe überschreiten. Daher ist grundsätzlich der erschienene Elternteil nach der Einwilligung des nicht erschienenen Elternteils zu befragen. Die probatorische Sitzung ist als Routineuntersuchung im Sinne dieser „Drei-Stufen-Theorie“ anzusehen und fällt daher unter die erste Stufe.

Hierbei ist nochmal zu betonen, dass der fingierten Einwilligung des nicht erschienenen Elternteils keinerlei Umstände entgegenstehen dürfen. Weiß der Behandler zum Beispiel, dass der andere Elternteil der Behandlung nicht zustimmt, so darf er das Kind nicht behandeln.

Sollten beide erziehungsberechtigte Elternteile unterschiedlicher Meinung über die Behandlungsbedürftigkeit ihres Kindes sein, bestehen aus rechtlicher Sicht folgende Möglichkeiten:

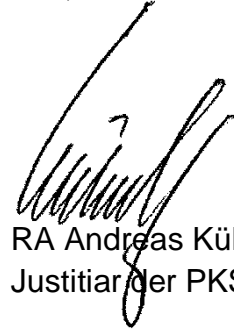
Wenn ein Elternteil einer psychotherapeutischen Behandlung nicht zustimmen will, müssen die Eltern zunächst versuchen, sich zu einigen, unabhängig, ob sie getrennt oder zusammen leben.

Wenn sich die Eltern nicht einigen können, können ein Elternteil oder beide einen Antrag auf Übertragung der Entscheidung bei dem Familiengericht stellen. Das Gericht wird dann der Meinung des Elternteils zustimmen, die dem Kindeswohl entspricht. Sollte also ein Elternteil eine psychotherapeutische Behandlung für sein Kind wollen, wird das Gericht diesem die Entscheidung übertragen, wenn diese dem Kindeswohl entspricht.

Unabhängig davon kann das Familiengericht, wenn eine psychotherapeutische Behandlung von einem oder beiden Elternteilen abgelehnt wird und dies das Kindeswohl gefährdet, eine solche Behandlung anordnen.

Allein in einem Not- oder Eilfall ist jeder Elternteil gem. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB, wenn der andere Elternteil mit zumutbaren Bemühungen nicht zu erreichen ist, allein dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind.

Kiel, Mai 2016



RA Andreas Kühnelt  
Justitiar der PKSH